

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 124

# Staatsleistungen an die Kirchen und ihre Ablösung

Inhalt – Grenzen – Aktualität

Von

Hans-Jochen Brauns



Duncker & Humblot · Berlin

**HANS-JOCHEN BRAUNS**

**Staatsleistungen an die Kirchen und ihre Ablösung**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 124**

# Staatsleistungen an die Kirchen und ihre Ablösung

Inhalt – Grenzen – Aktualität

Von

Dr. Hans-Jochen Brauns



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1970 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1970 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61**  
**Printed in Germany**

## Vorwort

Die Arbeit, deren Titel nicht dem paritätisch klingenden Wortgebrauch des Art. 138 I WRV entsprechen mag, dafür aber die bis heute zwischen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften bestehenden Unterschiede bei der Gewährung von Staatsleistungen zutreffend wiedergibt, hat der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Ruhr-Universität Bochum im Sommer 1969 als Dissertation vorgelegen. Sie ist nur geringfügig überarbeitet und wurde für den Druck zum 1. Dezember 1969 abgeschlossen.

Zu danken habe ich zunächst Herrn Professor Dr. H. Quaritsch für Anregung und Zeit, die er mir als Assistent an seinem Lehrstuhl gewährte, sodann Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Broermann, der die Abhandlung mit großem Entgegenkommen in diese Reihe aufgenommen hat, schließlich meinen Freunden Roland Schmidt und Dr. Dieter Suhr für klärende Diskussionen und Hilfe.

Ich widme dieses Buch meiner Frau. <sup>1</sup>

Berlin, im März 1970

H. J. Brauns



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>9</b>
<b>Erster Teil</b>	
<b>Entwicklung und Bedeutung der Staatsleistungen bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts</b>	<b>15</b>
<i>I. Staatsleistungen im staatskirchenrechtlichen System des ALR</i> .....	<b>17</b>
1. Kirchliche Tätigkeit und Staatsaufgaben .....	<b>17</b>
2. Kirchendiener als Staatsbeamte .....	<b>19</b>
3. Staatsbeihilfen an die Geistlichkeit .....	<b>22</b>
<i>II. Staatsleistungen im staatskirchenrechtlichen System der oktroyierten Verfassung von 1850</i> .....	<b>24</b>
1. Die funktionelle Trennung von Staat und Kirche .....	<b>26</b>
2. Staatsleistungen und Parität .....	<b>29</b>
3. Staatsleistungen und kirchliche Unabhängigkeit .....	<b>30</b>
a) Verhältnis von Kircheneinkommen und Staatszuschüssen .....	<b>32</b>
b) Die Doppelabhängigkeit der Geistlichen .....	<b>33</b>
<i>III. Politische Aspekte der Staatsleistungspraxis vor 1919</i> .....	<b>35</b>
1. Staatsleistungen und Sozialdemokratie .....	<b>35</b>
2. Stellung der Parteien und Kirchen vor 1919 zu Staatsleistungs- fragen .....	<b>36</b>
3. Staatsleistungen und ihre politischen Voraussetzungen .....	<b>38</b>
<b>Zweiter Teil</b>	
<b>Die Ablösungspflichtigkeit von positiven und negativen Staatsleistungen</b>	<b>41</b>
<i>I. Abgabebefreitungen als Gegenstand der Ablösung</i> .....	<b>41</b>
1. Die Entwicklung in Rechtsprechung und Lehre .....	<b>42</b>
2. Kritik des negativen Staatsleistungsbegriffs .....	<b>44</b>
a) Systemimmanente Kritik .....	<b>44</b>
b) Grundsätzliche Kritik .....	<b>46</b>

<i>II. Der Begriff der Staatsleistung in Art. 138 I WRV</i> .....	50
1. Der historische Staatsleistungsbegriff .....	51
2. Die Übernahme des historischen Staatsleistungsbegriffes in der Weimarer Reichsverfassung .....	53
a) Entstehungsgeschichte .....	53
b) Die Unvergleichbarkeit positiver und negativer Staatsleistungen .....	55
3. Zusammenfassung .....	58
<i>III. Inkorporation und Staatsleistungsbegriff</i> .....	59

### *Dritter Teil*

<b>Die normative Aussage des Ablösungsgebotes</b>	<b>64</b>
<i>I. Der Befehlscharakter der Ablösungsvorschrift</i> .....	64
<i>II. Die Ablösung bestehender Staatsleistungen</i> .....	65
1. Der unstreitige Mindestgehalt des Begriffs Ablösung .....	65
2. Der Streit um den Ablösungsmodus .....	65
a) Der Streitstand .....	65
aa) Die Lösungswege der herrschenden Lehre .....	66
bb) Lösungswege der Gegenmeinung .....	68
b) Kritik .....	69
aa) Systemimmanente Kritik .....	69
α) Widerspruch zwischen Sinn der Ablösungsvorschrift und Ergebnis in der herrschenden Lehre .....	69
β) Zu Webers Argumentation .....	70
γ) Die Änderung der Normsituation .....	71
δ) Die Inkonsequenz von Begriffsinhalt und Normaussage .....	72
bb) Kritik der begrifflichen Prämissen .....	73
3. Der Begriff der Ablösung im juristischen Sprachgebrauch .....	74
a) Der Ablösungsbegriff im BGB .....	75
b) Die Ablösung im öffentlichen Recht .....	75
aa) Der Begriff der Ablösung in der Gesetzgebung .....	76
bb) Der Begriff der Ablösung in der Literatur .....	77
4. Das Ablösungsgebot und der Grundsatz der Parität im Staatskirchenrecht .....	79
5. Die Ablösung im Sprachgebrauch des Verfassungsgebers von 1919 .....	81
6. Zusammenfassung .....	82
<i>III. Die Neubegründung von Staatsleistungen</i> .....	82
1. Kräfteverteilung und Stellungnahme innerhalb der Nationalversammlung .....	84

**Inhaltsverzeichnis** 5

2. Ablösung als Institutsliquidation .....	88
3. Der Inhalt der Ablösung im Sinnzusammenhang des Bundes- kirchenrechts .....	91
a) Ablösungszwang und Ablösung .....	91
b) Staatsleistungen und kirchliche Unabhängigkeit .....	93
c) Staatsleistungen und das Verbot des Staatskirchentums .....	95
d) Die Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Ablösung .....	100
4. Umfang und Grenzen des Verbotes .....	101
Exkurs: 5. Staatsleistungen und andere Formen staatlicher Unter- stützung für Kirchen und religiöse Zwecke .....	104

*Vierter Teil*

**Die Kompetenzverteilung zwischen  
Bund und Ländern in Art. 138 I WRV** 114

<i>I. Die Sperrwirkung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes</i> .....	114
<i>II. Die Ablösungskompetenz des Reiches im System der Gesetzgebungs- zuständigkeiten der Weimarer Reichsverfassung</i> .....	118
1. Ablösungsgrundsätze und die allgemeine Gesetzgebung .....	116
2. Die Grundsatzgesetzgebung als konkurrierende Gesetzgebung ....	118
3. Der Befehlscharakter des Art. 138 I S. 2 WRV .....	122
4. Die Sperrklausel des Art. 173 WRV .....	127
<i>III. Die Grundsatzkompetenz des Art. 138 I S. 2 im Grundgesetz</i> .....	128
<i>IV. Art. 138 I S. 2 als Fall der Rahmengesetzgebung</i> .....	129

**Der Ablösungsartikel im Kulturstaat der Gegenwart** 131

**Literaturverzeichnis** 138

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
Abg.	= Abgeordneter
AbgH	= Haus der Abgeordneten
ABR	= Archiv für bürgerliches Recht hrsg. von Kohler/Ring/ Oertmann
AGO	= Allgemeine Gerichtsordnung
ALR	= Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
Anl.	= Anlagen
AO	= Abgabenordnung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ArchkathKR	= Archiv für katholisches Kirchenrecht
bad	= badisch
bad Konk	= Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932 (GVBl 1933, S. 20)
bad KV	= Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Ver- einigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. Nov. 1932 (GVBl 1933, S. 31)
bay	= bayerisch
Bay BS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts
bay Konk	= Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924 (Bay BS II, S. 639)
bay KV	= Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-lutherischen Kirche rechts des Rheins vom 15. Nov. 1924 (Bay BS II, S. 646)
Bayr ObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bayr VerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bayr VerwBl	= Bayerische Verwaltungsblätter
berl	= berliner
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	= Baden-Württemberg
bw	= baden-württembergisch
CDU	= Christlich-Demokratische Union
DDP	= Deutsche Demokratische Partei
DJZ	= Deutsche Juristen-Zeitung
DNatVP	= Deutschnationale Volkspartei
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DVP	= Deutsche Volkspartei
EKD	= Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	= Evangelische Kirche der Union
GewO	= Gewerbeordnung
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBI S. 1)

GS	= (Preußische) Gesetzsammlung
GVBl	= Gesetz- und Verordnungsblatt
HA	= Hauptausschuß des Parlamentarischen Rats
hbg	= hamburger
hess	= hessisch
hess evgl KV	= Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl S. 54)
hess kath KV	= Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl S. 102)
HP	= Haushaltsplan
JÖR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
KG	= Kammergericht
Konk	= Konkordat
KörpStG	= Körperschaftsteuergesetz
KV	= Kirchenvertrag
LAG	= Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. 8. 1952 (BGBl I, S. 446)
lipp KV	= Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GVBl S. 205)
LG	= Landgericht
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NatVers	= Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung
nds	= niedersächsisch
ndsKonk	= Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 28. Febr. 1965 (GVBl S. 191)
ndsKV	= Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (GVBl S. 159)
N. F.	= neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NRW	= Nordrhein-Westfalen
nrw	= nordrhein-westfälisch
nrwevglKV	= Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. Sept. 1957 (GVBl S. 250)
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
pfälzKV	= Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Vereinigten Protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) vom 15. Nov. 1924 (GVBl 1925, S. 65)
Pl.	= Plan
preußKonk	= Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 (GS S. 152)
preußKV	= Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 1. Mai 1931 (GS S. 107)
Prot	= Protokolle
ProtVerfA	= Protokolle des Verfassungsausschusses der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung
PrOVG	= Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrVerfUrK	= Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850
PrVerwBl	= Preußisches Verwaltungs-Blatt
Rdnr.	= Randnummer
RFH	= Reichsfinanzhof

<b>RGBI</b>	= Reichsgesetzblatt
<b>RGG</b>	= Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Tübingen 1957—1962
<b>RGZ</b>	= Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen
<b>Rh-Pf</b>	= Rheinland-Pfalz
<b>rhpf</b>	= rheinland-pfälzisch
<b>rhpfKV</b>	= Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962 (GVBl S. 173)
<b>RIA</b>	= Recht im Amt
<b>RK</b>	= Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBI II, S. 679)
<b>RPrVerwBl</b>	= Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt
<b>RuhrbistumV</b>	= Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhle vom 19. Dez. 1956 (GVBl 1957, S. 20)
<b>saar</b>	= saarländisch
<b>schlh</b>	= schleswig-holsteinisch
<b>schlhKV</b>	= Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (GVBl S. 73)
<b>Sp.</b>	= Spalte
<b>SPD</b>	= Sozialdemokratische Partei Deutschlands
<b>StenBer</b>	= Stenographische Berichte
<b>StenBerAbgH</b>	= Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten
<b>StenBerHA</b>	= Stenographischer Berichte des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates
<b>StenBerNatVers</b>	= Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Stenographische Berichte
<b>STGH</b>	= Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich
<b>ThürOVG</b>	= Thüringisches Oberverwaltungsgericht
<b>Tit.</b>	= Titel
<b>USPD</b>	= Unabhängige Sozialdemokratische Partei
<b>V</b>	= Vertrag
<b>v.</b>	= vide!
<b>VerfA</b>	= Verfassungsausschuß der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung
<b>VerfGH</b>	= Verfassungsgerichtshof
<b>VerwA</b>	= Verwaltungsarchiv
<b>VerwRspr</b>	= Verwaltungsrechtsprechung
<b>VGH</b>	= Verwaltungsgerichtshof
<b>VVdStRL</b>	= Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer
<b>WRV</b>	= Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919
<b>Z</b>	= Zentrum
<b>ZevKR</b>	= Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
<b>ZRGKanAbt</b>	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung

## Einleitung

260 Millionen DM jährlich zahlen Bund<sup>1, 2</sup> und Länder<sup>3</sup> an Religionsgesellschaften. Unabhängig von seiner konfessionellen Zugehörigkeit unterstützt jeder Bundesbürger über Bund und Länder mit fast 4 DM

<sup>1</sup> Daß heute auch auf Bundesebene Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften erbracht werden, wird meist übersehen, da die zugrundeliegenden Vereinbarungen nicht veröffentlicht sind: Vgl. HP 1968, Plan VI, Kap. 02, Tit. 605 — 20 Mill. DM (Zuschuß an die evgl. und kath. Kirchen sowie an öffentlich-rechtliche Freikirchen für die Versorgung heimatvertriebener Seelsorger, Kirchenbeamten, Kirchenangestellten und deren Hinterbliebene aufgrund eines Abkommens). Tit. 606 — 820 000 DM (Dotation für die derzeitigen bischöflichen Verwaltungen der Ostdeutschen Diözesen jenseits von Oder-Neiße sowie für kirchenregimentliche Zwecke der EKU aufgrund der Verpflichtungen aus dem Preuß. (!) Kirchenvertrag und Konkordat).

<sup>2</sup> Die Bitte, den Text des Abkommens zu Tit. 605 sowie der Vereinbarungen zu Tit. 606 (erwähnt bei *Hollerbach*, Verträge, S. 28, 42 f.) mir zugänglich zu machen, lehnte der Bundesminister des Innern mit folgender Begründung ab: „Die ... Vereinbarungen ... sind in ihrem Text bisher nicht veröffentlicht; es besteht hierzu auch keine Veranlassung und keine Absicht. Ich sehe zu meinem Bedauern keine Möglichkeit, Ihnen die Texte zugänglich zu machen.“

Auch von der EKU wurde meine Bitte abgelehnt, während die EKD mich freundlicher Weise darauf aufmerksam machte, daß das amtlich bisher unveröffentlichte sog. 131-er-Abkommen (zu Tit. 605) abgedruckt ist bei *Merzlyn*, Recht, S. 181 ff. Dieses Abkommen ist allerdings nur mit der EKD und den Erzbistümern und Bistümern der katholischen Kirche im Bundesgebiet geschlossen. Übereinstimmende Abkommen sollen allerdings später mit einigen öffentlich-rechtlichen Freikirchen getroffen worden sein. (Vgl. *Hollerbach*, a.a.O., S. 5 f.)

<sup>3</sup> bw HP 1968, Pl. XIV, Kap. 04/09	51 226 700
bay HP 1968, Pl. V, Kap. 85/90	63 790 000
berl HP 1968, Pl. 08, Kap. 95, Tit. 380—385	8 605 730
hbg HP 1966, Pl. I, Kap. 10, Tit. 570	20 000
hess HP 1968, Pl. IV, Kap. 79, Tit. 600—610	19 852 600
nds HP 1968, Pl. VII, Kap. 70/74	18 207 600
nrv HP 1968, Pl. 05, Kap. 81/89	29 883 100
rhp HP 1968, Pl. IX, Kap. 50, Tit. 300—699	34 681 300
saar HP 1968, Pl. 34, Kap. 00, Tit. 840—856	1 619 100
schlh HP 1968, Pl. VII, Kap. 10, Tit. 300—950	5 547 200

Diese Beträge umfassen auch einmalige Leistungen und Ermessenszuschüsse, denen im Gegensatz zu den Art. 138 I unterfallenden Staatsleistungen keine rechtliche Verpflichtung des Staates zugrunde liegt. Sie machen aber nur einen geringen Anteil des Gesamtbetrages aus (ungefähr 7,5 Millionen DM). — Bemerkenswert ist, daß die HP der beiden Stadtstaaten Hamburg und Bremen keine oder nur unerhebliche Summen ausweisen (die in Hamburg ausgeworfenen 20 000 DM sind Ermessenszuschüsse bis auf eine Ephoralzulage für den Probst in Hamburg-Altona in Höhe von 500,— DM —; alle anderen Staatsleistungen wurden 1965 aufgrund eines Schriftwechsels

die Religionsgesellschaften, ohne sich dieser mittelbaren „Kultsteuer“<sup>4</sup> entziehen zu können. Neben dieser Unterstützung der Religionsgemeinschaften stehen zahlreiche bedeutsame, in ihrem Wert schwer abzuschätzende Steuer- und andere Abgabenbefreiungen, sog. negative Staatsleistungen.

Die Staatsausgaben für organisierte religiöse Betätigung, heute zumeist in Kirchenverträgen<sup>5</sup> und Konkordaten<sup>6</sup> zu einer Geldrente zusammengefaßt, erhöhen sich von Jahr zu Jahr<sup>7</sup>. Eine Vertragsklausel paßt sie laufend den Veränderungen der Beamtenbesoldung oder vergleichbaren Staatsausgaben an. Daneben sind in der Bundesrepublik vereinzelt neue Staatsleistungen durch Vertrag<sup>8</sup> begründet worden.

Besitzen die neubegründeten Staatsleistungen heute auch kaum große wirtschaftliche Bedeutung, so ist doch nicht auszuschließen, daß in Zukunft neue Staatsleistungen — und zwar in steigendem Maße — begründet werden: Sofern und sobald die in der Bundesrepublik zu beobachtende, vorerst nur durch religionssoziologische Untersuchungen bestätigte Entfremdung der Bundesbürger von Christentum und Kirche<sup>9</sup> zu einer Kirchengaustrittsbewegung größeren Ausmaßes führt und damit das Kirchensteuereinkommen notwendigerweise sinkt, wird möglicherweise auf kirchlicher Seite das Verlangen nach Staatszuschüssen wachsen.

Unter den Staaten vom Typus einer pluralistischen Demokratie ohne Staatskirchentum ist damit die Bundesrepublik, die sich als konfessionell neutrales Gemeinwesen versteht<sup>10</sup>, neben Belgien einer der wenigen Staaten, der organisierte religiöse Betätigung finanziell unterstützt. Während Art. 117 der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831 aus-

---

zwischen Senat und den beteiligten Religionsgesellschaften abgelöst — Auskunft der Staatskanzlei).

<sup>4</sup> Ausdruck bei Scheven, JZ 1968, S. 182.

<sup>5</sup> Art. IV bad KV; Art. 15 bay KV; Art. 9, 14—18 pfälz KV; Art. 1—4 hess kath KV; Art. 5 hess evgl. KV; Art. 16, 17 nds KV; § 7 Ruhrbistum V; § 1 nrw evgl. KV; Art. 5 lipp KV; Art. 5 preuß KV; Art. 6—8 rhpf KV; Art. 18—20 schlh KV.

<sup>6</sup> Art. VI bad Konk; Art. 10 § 1 bay Konk; Art. 15, 16 nds Konk; Art. 4 preuß Konk.

<sup>7</sup> z. B. erhöhte sich in Rheinland-Pfalz die durch den Kirchenvertrag von 1962 auf 10 716 000 DM festgesetzte Staatsleistung auf 13 322 900 DM im Jahre 1966, in Niedersachsen von 7 700 000 (1955) auf 10 448 300 (1963).

<sup>8</sup> Vgl. die oben Anm. 1 zitierten Vereinbarungen des Bundes, § 7 Ruhrbistum V und § I nrw evgl KV.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Hesse, ZevKR Bd. 11, 1964/65, S. 345 ff. m. w. N. = Quaritsch/Weber, Sammelband, S. 340 ff.

<sup>10</sup> Quaritsch, Staat I, 1962, S. 194 ff. = Quaritsch/Weber, Sammelband, S. 280 ff.; Mikat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 127 ff. = Quaritsch/Weber, a.a.O., S. 202 ff.; Fuß, DÖV 1961, S. 735 = Quaritsch/Weber, a.a.O., S. 235 f.

drücklich dem Staat Besoldungen und Pensionen der Geistlichen auflastet und die Subventionierung der Religionsgesellschaften verfassungsrechtlich sanktioniert, fehlt eine ausdrückliche endgültige Sanktion der Staatsleistungen im deutschen Verfassungsrecht.

Sedes materiae des finanziellen Verhältnisses von Staat und Kirchen in Deutschland ist Art. 138 WRV/140 GG. Nach dem Wortlaut des Art. 138 I<sup>11</sup>, der die Ablösung der Staatsleistungen fordert, begründet dieser keine Leistungspflichten, sondern eine Pflicht für die Länder, die bisherigen Leistungen aufzuheben. Dieser Pflicht haben die Länder durch eine Ablösung, d. h. durch eine entschädigungspflichtige Aufhebung nachzukommen. Gegen andere Eingriffe in die Leistungsbeziehungen als durch die Ablösung sind die Religionsgesellschaften geschützt. Bis zu ihrer Aufhebung durch Ablösung sind infolgedessen die Staatsleistungen garantiert.

Die schwierige wirtschaftliche Lage der Länder nach 1919 und der Widerstand der Kirchen gegen eine Aufhebung der Staatsleistungen, von der sie finanzielle Einbußen befürchteten, haben unter Herrschaft der Weimarer Verfassung eine Ablösung verhindert<sup>12</sup>. Die Sperrklausel des Art. 173 WRV<sup>13</sup> bewirkte ein übriges: Das Reich war durch Staatsleistungen nicht belastet und daher an einem Tätigwerden in der Ablösungsfrage nicht unmittelbar interessiert.

Trotz der gegenwärtigen Finanzkrise sind die Länder heute sehr wohl in der Lage, die Staatsleistungen an die Kirchen<sup>14</sup> abzulösen.

<sup>11</sup> Art. 138 I lautet: Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

<sup>12</sup> Das hatte schon *Meurer* (DJZ 1919, Sp. 386 f.) vorhergesehen. Vgl. auch *Bredt*, Kirchenrecht II, S. 120.

<sup>13</sup> „Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Art. 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.“

<sup>14</sup> Obwohl Art. 138 I WRV von Staatsleistungen an die *Religionsgesellschaften* spricht, sind bis 1919 in Preußen — und fast allen anderen deutschen Ländern — im wesentlichen Staatsleistungen nur an die Kirchen gewährt worden (vgl. *Bredt*, Kirchenrecht II, S. 147; zum Charakter der Staatsleistungen als ausschließlich landeskirchliches Vorrecht vgl. *Anschütz*, Verfassungs-Urkunde, S. 281 f.). Staatsleistungen zugunsten anderer Religionsgesellschaften sind — soweit überschaubar — nicht neu gegründet worden, so daß trotz des paritätisch-neutralen Wortlautes der Ablösungsvorschrift sich das Problem auf eine finanzielle Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirchen reduziert. Den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend wird im folgenden das finanzielle Verhältnis von Staat und Kirchen untersucht und unter *Kirchen* werden die Groß-Kirchen verstanden.

Da das preußische staatskirchenrechtliche System und die Verhältnisse in Preußen als — wenn auch abschreckendes — Beispiel wesentlichen Einfluß auf das Zustandekommen des Reichskirchenrechts von 1919 gehabt haben, beschränkt sich die Untersuchung auf die preußischen Verhältnisse, soweit Rückgriffe auf die Zeit vor 1919 erforderlich sind.